

Beschlußempfehlung und Bericht
des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 18. Mai 1981 zur Änderung
des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen vom 3. August 1959 zu dem
Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über
die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik
Deutschland stationierten ausländischen Truppen**
— Drucksache 9/1032 —

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 18. Mai 1981 zur Änderung
des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen vom 3. August 1959 zu dem
Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechts-
stellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen — Drucksache 9/1032 — anzunehmen.

Bonn, den 11. Februar 1982

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Rainer Barzel	Haase (Fürth)
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Haase (Fürth)

Der Gesetzentwurf — Drucksache 9/1032 — ist vom Deutschen Bundestag in seiner 67. Sitzung vom 26. November 1981 an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen worden.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 10. Februar 1982 abschließend beraten.

Ziel der Vorlage ist es, die Voraussetzung für die Anwendung der Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 auch auf die Betriebsvertretungen der zivilen Arbeitnehmer bei den ausländischen Stationierungsstreitkräften in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen. Die Betriebsvertretungen sollen damit im wesentlichen die gleichen Rechte erhalten wie die Personalvertretungen im Öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland.

Die Stationierungsstreitkräfte waren seinerzeit bereit, das neue Personalvertretungsgesetz ab 1. April 1974 anzuwenden, doch hat das Bundesarbeitsgericht eine förmliche Vereinbarung zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages, die Truppen in der Bundesrepublik Deutschland stationiert haben, für erforderlich gehalten. Daher galt für die Betriebsvertretungen bei den Stationierungsstreitkräften weiterhin das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 mit der Folge, daß die Vertretungen nur eine geminderte Rechtsposition besaßen.

Die notwendige förmliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien ist nun zustande gekommen. Sie bedarf der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Außer den Vereinigten Staaten von Amerika haben inzwischen alle Vertragspartner die Vereinbarung ratifiziert: Belgien, Großbritannien, Frankreich, Kanada und die Niederlande. Es ist davon auszugehen, daß die Vereinigten Staaten ihrerseits ratifizieren, sobald alle Vertragspartner dies getan haben.

Die Ausschußberatung ergab, daß alle Fraktionen das mit der Vorlage verfolgte Ziel unterstützen. Die Beratung wurde zügig durchgeführt, um das Inkrafttreten der Vereinbarung noch vor den Neuwahlen der Betriebsvertretungen im April 1982 zu ermöglichen. Es wurde zur Kenntnis genommen, daß aus diesem Grunde alle sonstigen Änderungswünsche hinsichtlich des Artikels 56 ZA — insbesondere die Beseitigung der Einschränkungen bei der Mitbestimmung — zunächst zurückgestellt wurden.

Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage einstimmig angenommen. Ich bitte namens des Auswärtigen Ausschusses, der Beschlußempfehlung zuzustimmen.

Bonn, den 11. Februar 1982

Haase (Fürth)

Berichterstatter